

- Entwurf, Stand 22.07.2002 -

Bürger für Schwielowsee

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergruppe führt den Namen "BürgerBündnis Schwielowsee", abgekürzt "BBS".

§ 2 Zweck und Ziele

Das BBS ist eine Wählergruppe im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Das BBS besteht aus kommunalpolitisch interessierten Bürgern und setzt sich parteiunabhängig schwerpunktmäßig für die gedeihliche Entwicklung der Gemeinde Schwielowsee ein.

Dazu

- stellt das BBS Kandidaten für die Kommunalwahlen,
 - entsendet Vertreter in die Ausschüsse,
 - berät die gewählten Vertreter,
 - bemüht sich um eine umfassende Information der Schwielowseer und einen breiten Gedankenaustausch
- und engagiert sich darüber hinaus im kommunalpolitischen Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aufnahme

Mitglied können alle Bürger werden, die den Zweck und die Ziele des BBS unterstützen.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Er muss enthalten: "Aufnahmeantrag für Bürger für Schwielowsee", Ortsgruppe, Name, Vorname, Anschrift, soweit vorhanden Telefon(e), Mailadresse(n) sowie Datum und Unterschrift.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit von dem Mitglied schriftlich gekündigt werden. Sie endet mit der Kenntnisnahme durch den Vorstand.

(4) Ausschluss

Wer das Ansehen des BBS schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt, kann ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organisation

(1) Gliederung

Das BBS gliedert sich in die drei Ortsgruppen: Caputh, Ferch, Geltow. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Ortsgruppen und deren Stellvertreter.

Beschlussgremien sind in dieser Rangfolge:

- die Vollversammlung
- die Ortsgruppenversammlung
- der Vorstand.

(2) Wahlen in der Ortsgruppe

Die Ortsgruppenversammlung wählt den Vorsitzenden der Ortsgruppe und seinen Stellvertreter.

Die Ortsgruppe kann die Einrichtung weiterer Funktionen in der Ortsgruppe und ihre Besetzung beschließen.

(3) Wahlmodus

Es gelten die Regelungen für Abstimmungen (§ 8). Im Bedarfsfall entscheidet die Ortsgruppenversammlung über ein mehrstufiges Wahlverfahren.

(4) Wahlperiode

Die reguläre Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Nachwahlen durchgeführt. Danach endet die Wahlperiode, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter 2 Jahre im Amt ist.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Vorstand

Die Ortsgruppenvorsitzenden vertreten das BBS gleichberechtigt nach außen.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Angelegenheiten, die das BBS insgesamt betreffen, außer Satzungsänderungen.

Insbesondere regelt er auch die Formalitäten für Kommunalwahlen.

Für die Organisation und die Verwaltung des BBS ist der Vorstand ebenfalls zuständig. Er kann die Arbeit beliebig aufteilen und mit deren Einverständnis auf andere BBS-Mitglieder übertragen.

(2) Ortsgruppenversammlung

Die Ortsgruppenversammlung beschließt über Angelegenheiten, die den Ortsteil oder die Ortsgruppe betreffen.

(3) Vollversammlung

Die Vollversammlung beschließt über alle Anträge, die ihr zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Über Satzungsänderungen beschließt nur sie.

Sie bestimmt die Bewerber für Kommunalwahlen (§ 8 (6)).

(4) Aufhebung von Beschlüssen

Sofern das sachlich möglich ist, kann jedes Beschlussgremium einen Beschluss eines rangniederen Beschlussgremiums aufheben.

Für die Aufhebung sind mehr Stimmen erforderlich, als in dem rangniederen Gremium für den Beschluss abgegeben wurden.

§ 6 Einladungen

(1) Vollversammlung/Vorstand

Zu Versammlungen des Vorstandes oder der Vollversammlung lädt ein, wer nach Absprache der Ortsgruppenvorsitzenden dafür zuständig ist.

(2) Ortsgruppenversammlung

Zu Versammlungen der Ortsgruppe lädt der Ortsgruppenvorsitzende oder sein Stellvertreter ein.

(3) Forderung auf Versammlung

Entsprechend der Forderung von mindestens 3 BBS-Mitgliedern oder einem

Vorstandsmitglied muss eine Versammlung angesetzt werden. Kommt die Versammlung in angemessener Frist nicht zustande, kann einer der Forderer nach entsprechender

Information des für die Einladung Zuständigen die Versammlung ansetzen und die Einladungen versenden.

(4) Abhängigkeit vom Inhalt

Anträge auf Satzungsänderungen, die Aufhebung von Beschlüssen und Wahlen müssen in der Einladung inhaltlich dargelegt werden.

Zur Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses durch die Ortsgruppe müssen auch die Vorstandsmitglieder der anderen Ortsgruppen eingeladen werden.

Werden diese Regelungen verletzt, kann nicht darüber abgestimmt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Vollversammlung/Ortsgruppenversammlung

Die Ortsgruppen- und die Vollversammlung sind beschlussfähig, wenn die Einladung an die entsprechenden Mitglieder mindestens eine Woche zuvor herausgegangen ist.

§ 8 Abstimmungen

(1) Antragsrecht

Antragsberechtigt sind alle Anwesenden.

(2) Vorrang

Anträge zum Ablauf der Versammlung sind vorrangig abzustimmen. Ansonsten entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.

(3) Geheime Abstimmung

Auf Forderung von zwei derjenigen, die Anspruch auf eine Einladung haben, muss geheim abgestimmt werden.

(4) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Gremiums.

(5) Entscheidung

Ein Antrag ist angenommen, wenn eine einfache Mehrheit zustimmt.

(6) Bestimmung von Bewerbern zur Kommunalwahl

Je Wahlkreisliste werden die Kandidaten auf Vorschlag zusammengestellt.

Eine Kandidatur ist nur mit Einverständnis des betreffenden möglich.

Vorschlag und Einverständniserklärung können und sollen möglichst vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied gegeben werden.

Für jede Liste wird einzeln geheim abgestimmt.

Auf dem Stimmzettel ist hinter dem Namen des Kandidaten eine gewünschte Rangnummer zu schreiben (Rangnummer 1 für Listenplatz 1, Rangnummer 2 für Listenplatz 2 ...).

Die höchstmögliche Rangnummer entspricht der Anzahl der Kandidaten.

Eine doppelt auftretende Rangnummer macht den Stimmzettel ungültig.

Namen ohne Rangnummer erhalten die höchstmögliche Rangnummer zugeordnet.

Aus der Summe der Rangnummern ergibt sich die Reihenfolge der Kandidaten für die Liste.

Entsprechend dieser Reihenfolge und der Anzahl der Listenplätze bestimmen sich die Bewerber für die Liste.

Bei gleicher Rangnummernsumme von Kandidaten, die auf die Liste kommen können, gibt es eine Stichwahl. Ergibt diese wiederum Gleichheit entscheidet das Los.

Über die Bestimmung der Bewerber ist eine Niederschrift gemäß Kommunalwahlgesetz anzufertigen.

§ 9 Versammlungsleitung

Versammlungen werden von dem entsprechenden Ortsgruppenvorsitzenden bzw. gemäß Absprache der Ortsgruppenvorsitzenden geleitet.

Bei Bedarf bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Teilnahme an Versammlungen

An Versammlungen von BBS-Gremien können alle BBS-Mitglieder teilnehmen.

§ 11 Niederschrift

Über wichtige Versammlungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren BBS-Mitglied zu unterzeichnen ist.

Zur Niederschrift bei Bestimmung der Bewerber für Kommunalwahlen siehe § 8 (6).

§ 12 Abgeordnete

Abgeordnete, die vom BBS als Bewerber bestimmt wurden, müssen auf Anfrage von BBS-Mitgliedern ihre Entscheidungen in den kommunalen Gremien begründen.

§ 13 Fraktionen

Sitzungen von Fraktionen, denen Mitglieder des BBS angehören, sind möglichst für BBS-Mitglieder offen durchzuführen.

Näheres bestimmt die Fraktion.

§ 14 Finanzen

Der Finanzbedarf ist unerheblich. Er regelt sich über Gaben auf Vertrauensbasis.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 15 Gültigkeit

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und gilt somit seit dem 22.8.2002.

Anmerkung

zu § 5 (3) und § 8 (6): vgl. Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz § 33

Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf:

1. Statt des BSS-Vorsitzenden sind die Ortsgruppenvorsitzenden gleichberechtigt (Änderung an verschiedenen Stellen).
2. § 5 (1) "die Organisation" eingefügt.
3. § 15 vorgesehener Gründungstermin "22.8.2002" eingesetzt
4. Stand und Datum eingefügt
5. § 3 (3) "Austritt" statt "Kündigung"
6. § 4 (3) Verweis auf § 8
7. § 5 (2) "nur" gestrichen
8. § 5 (3) ohne inhaltliche Änderung neu formuliert
9. § 8 (2) formalen Fehler behoben
10. § 8 (6) "Wahlkreisliste" statt "Liste"
11. § 14 ohne inhaltliche Änderung neu formuliert
12. § 4 (2) Funktionen in der Ortsgruppe durch die Ortsgruppe